

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ERENLI GmbH

Standort Waltershausen

Lauchaer Höhe 27
99880 Waltershausen
Deutschland

Tel: +49 (0)3622 6190 100

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltung.....	3
2. Vertragsabschluss.....	3
3. Preis- und Zahlungsbedingungen.....	4
4. Liefertermine und Lieferbedingungen.....	5
5. Lieferung und Gefahrenübergang	6
6. Höhere Gewalt	6
7. Haftung für Mängel und sonstige Haftung, Versicherung	7
8. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften	8
9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge	9
10. Qualitätssicherung, Zertifikate	10
11. Geheimhaltung, Unterlagen	10
12. Compliance.....	11
13. Zoll, Exportkontrolle	12
14. Schlussbestimmungen.....	13

1. Geltung

1.1.

Für sämtliche von uns erteilten Aufträge, Bestellungen und abgeschlossenen Verträge – im folgenden „Bestellung“ – über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen - im Folgenden „Lieferungen“ – gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3.

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer und undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck, am nächsten kommt.

2. Vertragsabschluss

2.1.

Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der ERENLi GmbH, sowie sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefon, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

2.2.

Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Zugang widerspricht. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich zustimmen.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

3.1.

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus“ sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

3.2.

Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge.

3.3.

Wir können die Rechnungen nur bearbeiten, wenn uns diese mit getrennter Post oder E-mail übersandt werden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. In der Rechnung ist die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer sowie unsere Artikelnummer deutlich hervorgehoben anzugeben.

3.4.

Rechnungen sind in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet.

3.5.

Zahlungen erfolgen durch Überweisung nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage ohne Abzug.

3.6.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

3.7.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.8.

Die Zahlung bedeutet keine Abnahme und lässt unser Rückrecht sowie die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt.

3.9.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

4.1.

Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Lieferung und Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein. Mit Ablauf des kalendarisch bestimmten Liefertermins gerät der Lieferant auch ohne besondere Mahnung in Verzug. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die wir aufgrund seines Verzugs zu leisten haben. Müssen Lieferungen durch Verschulden des Lieferanten beschleunigt zugestellt werden, so trägt der Lieferant die hierdurch entstandenen notwendigen Mehrkosten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Lieferant erkennt, dass in seiner Lieferkette Schwierigkeiten auftreten, die die eigene termingerechte Lieferung in Frage stellen. Unsere vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht unsererseits auf durch die verspätete Lieferung entstehenden Ansprüche dar.

4.2.

Die vereinbarten Liefermengen sind exakt einzuhalten. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.3.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein eine Prüfbescheinigung 3.1 nach EN 10204 in der jeweils gültigen Fassung oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Allen Erstlieferungen ist mindestens ein Erstmusterprüfbericht gemäß VDA-Band 2 (in letztgültiger Version) beizufügen.

4.4.

Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.

4.5.

Ist der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, anstatt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Haben wir durch eine verzögerte Lieferung erhöhte Kosten durch Überstunden, Expresspaketdienst etc., sind wir berechtigt, diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

4.6.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des Bestellwertes netto, zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Verzugsschaden, Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben ausdrücklich vorbehalten. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf den uns entstandenen tatsächlich höheren Verzugsschaden angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

4.7

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1.

Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Ist nicht Lieferung DDP (Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Transport rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant hat die Bereitstellung der Ware so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Anlieferung bei uns am für die Anlieferung vereinbarten Termin unter normalen Umständen möglich ist.

5.2.

Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt und frei zum Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

5.3.

Mit Gefahrenübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

6. Höhere Gewalt

6.1.

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Partei daran hindert, eine oder mehrerer ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) es zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.

6.2.

Bei dem Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgenden Ereignissen ein Fall Höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Epidemie, Naturkatastrophe, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen, allgemeine Arbeitsunruhen, insbesondere Boykott, Streik und Aussperrung.

6.3.

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung suspendiert, sofern der Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt unverzüglich mitgeteilt wird. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Partei länger als drei (3) Monate an, ist die andere Partei zur ganzen oder teilweisen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.

7. Haftung für Mängel und sonstige Haftung, Versicherung

7.1.

Der Lieferant hat eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

7.2.

Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel an der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens fünf (5) Arbeitstage) nach Feststellung bzw. Entdeckung des Mangels bei uns anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

7.3

Sofern in dieser Ziffer nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Wir sind berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Kunden im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt. Soweit unsere Kunden mit uns ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Industrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen vereinbart haben und aufgrund der Mangelhaftigkeit von Produkten des Lieferanten uns gegenüber anwenden, findet dieses Verfahren auch auf das Verhältnis zwischen Lieferant und uns gleichermaßen Anwendung.

7.4

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere...

Fristen vorsehen, 24 Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Verbraucher, längstens jedoch 36 Monate nach Lieferung an uns. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 30 Monate ab schriftlicher Endabnahme.

7.5

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 4 Jahren.

7.6

Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

7.7

Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, einschließlich erweiterter Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufkostenversicherung in branchenüblichem und angemessenem Umfang (mindestens EUR 10 Millionen Deckungssumme) abzuschließen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der Haftung des Lieferanten uns gegenüber.

8. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

8.1.

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant versichert weiterhin, dass die von ihm gelieferten Waren keine Stoffe enthalten, welche der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) o.ä. stoffrechtlichen europäischen Regelwerken entgegenstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch alle relevanten IMDS-Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8.2.

Der Lieferant haftet uns gegenüber für Schutzrechtsverletzungen unbeschränkt und ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Kosten, Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Diese Ansprüche bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

9.1

An von uns bereitgestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor.

9.2

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung; Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Erfolgt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte unserer Waren.

9.3

Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen, Vorrichtungen oder Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen und vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, bleiben unser Eigentum bzw. erklärt der Lieferant bereits jetzt, das Eigentum an diesem Gegenstand an uns mit dessen Entstehen zu übertragen und den Gegenstand nicht als eigenen, sondern für uns zu besitzen. Unser Eigentum ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

9.4

Werkzeugkosten für die Werkzeuge, welche zur Herstellung der Vertragsteile erforderlich sind, werden von uns erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der Erstbemusterung bezahlt.

9.5

Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen, Vorrichtungen oder Modelle sowie elektronische Werkzeugdaten für uns kostenlos zu verwahren, ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge exklusiv zur Herstellung von für uns bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.6

Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Bei Vertragsende hat der Lieferant die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechendem einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Einwilligung verschrotten.

9.7

Dem Lieferanten steht an unserem Eigentum kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10. Qualitätssicherung, Zertifikate

10.1

Unsere Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) findet in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Wir sind im Falle von signifikanten Qualitätsproblemen berechtigt, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems vor Ort beim Lieferanten mit unseren Kunden zu überprüfen.

10.2

Der Lieferant hat ein zertifiziertes QM-System entsprechend ISO/TS 16949 (gültige Version) nachzuweisen, mindestens jedoch ein zertifiziertes System nach ISO 9001 (gültige Version) mit nachweisbaren Anstrengungen, die weitergehenden Forderungen aus der ISO/TS 16949 einzuhalten. Der Lieferant wird seine Umwelt & Arbeitssicherheit -Managementsysteme ständig verbessern. Dazu gehören die Zertifikate ISO 14001 (gültige Version) und ISO 45001 (gültige Version). Zu liefernde Leistungen und Produkte müssen den jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, wie zum Beispiel der REACH/ RoHS/ POP /EUDR – Verordnung, entsprechen.

11. Geheimhaltung, Unterlagen

11.1.

Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software oder sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

11.2.

Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster und Modelle usw. die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

11.3.

Die Offenbarung vertraulicher Informationen und etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Veröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

12. Compliance

12.1

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf ihn anwendbarer Gesetze und Vorschriften, insbesondere den jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zur Arbeitssicherheit und zur Einhaltung von Umweltschutz. Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung der Richtlinien der Global Compact Initiative der UN (www.unglobalcompact.org), die im Wesentlichen den Schutz der Menschenrechte, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung und die Übernahme von Verantwortung für die Umwelt betreffen, sowie zur Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

12.2

Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, die jeweils aktuell gültigen Gesetze zur Regelung des Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Maße zur Einhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen ist uns die Einhaltung, auch in der Lieferkette, nachzuweisen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und ist zur umfänglichen Erstattung von etwaigen Bußgeldern in diesem Zusammenhang an uns verpflichtet.

12.3

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen auch von seinen Unterlieferanten eingehalten und beachtet werden.

12.4

Bei schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Klausel oder schwerwiegenden Gesetzesverstößen sind wir berechtigt, von einzelnen Bestellungen zurückzutreten oder bestehende Verträge fristlos zu kündigen.

12.5

Sofern der Lieferant in unserem Unternehmen Bau-, Montage-, Instandhaltungs- oder sonstige Arbeiten im Rahmen der Lieferung durchführt, sind die gültigen gesetzlichen Arbeitsschutz- und Brandverhütungsvorschriften für Fremdfirmen zu beachten. Die Kenntnis und Einhaltung der Arbeitsschutz- und Brandverhütungsvorschriften sind bei Betreten unseres Betriebsgeländes durch Mitarbeiter der Fremdfirmen auf unseren Formularen zu bestätigen.

12.6

Der Lieferant erklärt sein Einverständnis mit den Informationen zu unserem Verhaltenskodex.

12.7

Der Lieferant ermöglicht uns, die Einhaltung der Ziffern 12.1 bis 12.5 durch uns selbst oder durch zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Lieferant auf unser Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und uns oder von uns beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung und/oder Untersuchung des Sachverhalts an Ort und Stelle zu ermöglichen.

13. Zoll, Exportkontrolle

13.1

Der Lieferant versichert, dass er mit allen anwendbaren Handels- und Zollgesetzen, -vorschriften, -anweisungen und -richtlinien, Sanktionen und Embargos (nachfolgend "Handelskontrollgesetze" genannt) der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder jeder anderen Rechtsordnung, die für die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren gelten können, vertraut ist und diese vollständig einhält und auch in Zukunft einhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche erforderlichen Abfertigungsanforderungen, Ursprungsnachweise, Export- und Importlizenzen und -befreiungen sowie die ordnungsgemäße Einreichung aller erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Regierungsbehörden und/oder die Offenlegung der Freigabe oder Weitergabe von Waren und deren Komponenten, von eingebetteter Software und Technologie. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Auftrags den Handelskontrollgesetzen unterliegt oder unterliegen wird.

13.2

Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an uns gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gemäß Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts, sowie der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten.

13.3

Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweils vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union („EU“) stellt der Lieferant gemäß der etwaigen Anforderung von uns eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung aus. Für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens- oder Präferenzabkommensland wird der Lieferant zudem den vorgeschriebenen Ursprungsnachweis anfügen.

13.4

Sämtliche Warenlieferungen des Lieferanten an uns über Zollgrenzen sind zwingend mit den erforderlichen Dokumenten zu versehen, wie etwa Handelsrechnung, Lieferschein und den für eine vollständige Importzollanmeldung benötigten Informationen.

13.5

Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen der Exportkontrolle über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten und uns bei einer etwaigen Genehmigungspflicht auf den Waren oder Technologien die jeweils erforderlichen Informationen umgehend mitzuteilen.

13.6

Zölle oder Abgaben aus der Verzollung sind vom Lieferanten zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

14.2

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Lieferanten, insbesondere aus Verträgen oder über deren Gültigkeit, ist Jena. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

14.3

Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche, die unmittelbar in demselben Vertragsverhältnis begründet sind und in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinanderstehen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

14.4

Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung auf Dritte übertragen, weder teilweise noch ganz.

14.5

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

ENDE